

## **Befreiung vom Sportunterricht**

Nachstehenden Auszug - Punkt 2 aus den „**Grundsätzen und Bestimmungen für den Schulsport**“

(Erlass des MK v. 15.05.98 - 202-82 150/6) - bitte zur Kenntnis nehmen

### **BEFREIUNG VOM SPORTUNTERRICHT**

1) Die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft kann Schülerinnen und Schüler bis zur Dauer eines Monats von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen befreien.

Diese Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden.

2) Die über einen Monat hinausgehende Befreiung spricht die Schulleitung auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers aus. Hierfür kann sie die Beibringung eines ärztlichen Attestes oder der gutachterlichen Äußerung verlangen. Die Kosten des Attestes oder der gutachterlichen Äußerung tragen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler.

3) Während der Menstruation nehmen die Schülerinnen grundsätzlich am Sportunterricht teil. Sie sollen angeleitet werden, zunehmend selbstständig entscheiden zu können, wie die individuelle körperliche Belastung während der Menstruation bemessen sein kann und an welchen Teilen des Sportunterrichts sie sich beteiligen können.

4) Im übrigen wird auf Ziffer 3.3 der Ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis der Schule (Erl. D. MK v. 29.08.1997 – SVBl. S. 223) verwiesen.

## **Kleidung / „Schmuck“ beim Sportunterricht**

Schülerinnen und Schüler haben beim Sportunterricht **grundsätzlich** Sportkleidung zu tragen. Dabei sind Uhren und Schmuckgegenstände abzulegen.

Bei nicht abnehmbarem Schmuck (z. B. Piercing) ist die Teilnahme am Sportunterricht nur zuzulassen, wenn durch vorbeugende Maßnahmen (z. B. Abkleben) eine Gefährdung oder Verletzung durch Schmuck ausgeschlossen werden kann.

**Wenn der „Schmuck“ nicht abgenommen oder abgeklebt wird, handelt es sich um eine Leistungsverweigerung des Schülers.**

vergl. Grundsätze und Bestimmungen für den Schulsport, 4. 1. 6 ; Erl. d. MK vom 15.05.1998